

**Jahrgang 50/2023**

**Donnerstag, den 30.03.2023**

**Nr. 16**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 59. | Bekanntmachung<br>2. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung<br>von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom<br>22.02.2007 | 2-7 |
|-----|--|-----|

Rhein-Erft-Kreis

## BEKANNTMACHUNG

### 2. Änderungssatzung

zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für  
Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 293), geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 23.03.2023 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007 in Gestalt der Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007 wird unter Wegfall der bisherigen Bestimmungen wie folgt vollständig neu gefasst:

## Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.

(2) Sind bezogen auf dieselbe Amtshandlung mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Rhein-Erft-Kreis erhebt als zuständige Behörde gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel nach Buchstabe b) Gebühren entsprechend den in Anhang IV der VO (EU) Nr. 2017/625 vorgesehenen Beträgen; diese haben auch in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2019, unter der Tarifstelle 23.8.4 ff. Niederschlag gefunden.

#### I. AMTLICHE KONTROLLEN IN SCHLACHTBETRIEBEN

##### a) Rindfleisch:

ausgewachsene Rinder: 5,00 EUR/Tier

Jungrinder: 2,00 EUR/Tier

b) Einhufer-/Equidenfleisch: 3,00 EUR/Tier

##### c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

weniger als 25 kg: 0,50 EUR/Tier

mindestens 25 kg: 1,00 EUR/Tier

##### d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

weniger als 12 kg: 0,15 EUR/Tier

mindestens 12 kg: 0,25 EUR/Tier

## e) Geflügelfleisch:

Haushuhn und Perlhuhn:	0,005 EUR/Tier
Enten und Gänse:	0,01 EUR/Tier
Truthühner:	0,025 EUR/Tier
Zuchtkaninchen:	0,005 EUR/Tier
Wachteln und Rebhühner:	0,002 EUR/Tier

**II. AMTLICHE KONTROLLEN IN ZERLEGUNGSBETRIEBEN**

Je Tonne Fleisch:

a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch:	2,00 EUR
b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch:	1,50 EUR
c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:	
kleines Federwild und Haarwild:	1,50 EUR
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu):	3,00 EUR
Eber und Wiederkäuer:	2,00 EUR

**III. AMTLICHE KONTROLLEN IN WILDBEARBEITUNGSBETRIEBEN**

a) kleines Federwild:	0,005 EUR/Tier
b) kleines Haarwild:	0,01 EUR/Tier
c) Laufvögel:	0,50 EUR/Tier
d) Landsäugetiere:	
Eber:	1,50 EUR/Tier
Wiederkäuer:	0,50 EUR/Tier

**§ 3****Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und  
Fleischuntersuchung unterliegen**

Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen, wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr.

2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen vom 10.08.2015 (vormals VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005, gestützt auf VO (EG) Nr. 854/2004) i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, eine Gebühr gemäß nachstehender Darstellung erhoben.

Laborkosten für Wildschweine, Dachse (je Probe)	10,57 EUR
Bearbeitungsgebühr (je Probe) gem. § 10 Gebührengesetz NRW	11,23 EUR
Auslagen (je Probe) gem. § 10 Gebührengesetz NRW	2,36 EUR
<b>Kosten insgesamt für Wildschweine, Dachse (je Probe)</b>	<b>24,16 EUR</b>

#### § 4

##### Gebühren für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen

Für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen nach § 4a der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird eine Gebühr auf Selbstkostenbasis berechnet und gemäß nachstehender Darstellung erhoben.

Wildmarken (10 Stück)	2,02 EUR
Wildursprungsscheine (10 Stück)	2,97 EUR
Bearbeitungsgebühr (pro Ausgabe)	8,20 EUR
Auslagen (pro Stück)	4,29 EUR

**§ 5**

**Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht unmittelbar mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 29.03.2023



Frank Rock  
Landrat